
1447. Eisenbahnwesen. Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

1. An das schweizerische Eisenbahndepartement zu schreiben:
In Erwiderung auf Ihre Anfrage vom 13. Juli d. J. beehren
wir uns, Ihnen mitzutheilen, daß die im hiesigen Kanton übliche
Schreibweise der in Ihrem Schreiben erwähnten Ortsnamen die
folgende ist:

Oberwinterthur.

Weiach.

Bendikon.

Thalweil.

Richtersweil.

Glattbrugg.

Hinweil.

Rappel.

Kollbrunnen.

Steg.

Gibswil.

Im übrigen benutzen wir zc.

2. Mittheilung an die Direktion des Innern.
